



Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld - Stegen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld - Stegen e.V. mit dem Sitz in 23863 Bargfeld – Stegen (kurz: RuFG), ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ahrensburg mit der Nummer AH 2255 seit 14. November 1991 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes, des Kreissportverbandes Stormarn und durch den Kreisverbandes Stormarn Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines, Gemeinnützigkeit

1. Die Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld-Stegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Reit- und Fahrgemeinschaft ist die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports.

Die Reit- und Fahrgemeinschaft:

- unterhält zur Verwirklichung des Zwecks ein Reitgelände in Bargfeld-Stegen, die Vereinskoppel.
 - unterstützt die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - richtet Turniere und Veranstaltungen im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aus.
 - bietet Hilfe und Unterstützung bei der mit Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tier-schutzes;
 - vertritt die Gemeinschaftsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis-pferdesportverband (KPSV);
 - fördert das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und unterstützt alle Bemü-hungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - wirkt bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Ge-meindegebiet mit.
2. Die Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld-Stegen ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die RuFG enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Mittel der RuFG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RuFG.
 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der RuFG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diskriminierungsklausel:

Die Bezeichnungen der Funktionen im Verein beziehen sich immer auf die männliche und weibliche Besetzung, auch wenn in der Schriftform nur die männliche Form verwendet wird.

Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexuelle Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen: Erwachsene, Jugendliche und Kinder)
 - b) Ausserordentliche Mitglieder (Juristische Personen, Personenvereinigungen)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch das Stellen eines Aufnahmeantrags und dessen Annahme erworben.
2. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach diese Satzung bekennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mit-gliederversammlung gefordert werden.
4. Der juristische Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der gesetz-lichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minder-jährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
5. In Härtefällen kann der Vorstand ausschl. Minderjährige von der Beitragspflicht entbinden
6. Personen, die bereits einer Reit- und Fahrgemeinschaft angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind der RuFG unverzüglich mitzuteilen!
7. Personen oder Personenvereinigungen, die die RuFG uneigennützig bei der Erfüllung seine satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Gemeinschaftsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft und auch den Ehrenvorsitz verleihen.
9. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes Stormarn e.V. und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e. V.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, sind Mitglieder dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Satzung und im Allgemeinen die Verordnungen der RuFG zu befolgen.
 - bei Nutzung der Vereinskoppel die Benutzungsordnung zu beachten.
 - sich bei Ausritten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern so rücksichtsvoll zu verhalten, das es nicht zu Klagen oder Verstößen gegen amtliche Verordnungen kommt.
 - alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die sich gegen das Wohl und Ansehen der RuFG und ihre Interessen richten.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Die Kündigung muss per Brief erfolgen und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Eine Austrittserklärung per Email ist nicht möglich.
3. Bei Jugendlichen endet die Mitgliedschaft formal mit Erreichen der Volljährigkeit. Sie werden ab dem darauf folgenden Jahr als erwachsene, beitragszahlende Mitglieder geführt. Bei Erreichen der Volljährigkeit im laufenden Jahr besteht ein Sonderkündigungsrecht bis 31.12. des laufenden Jahres. Wird seitens des Jugendlichen nicht gekündigt, erfolgt die weitere Mitgliedschaft als Erwachsener.
4. Ein Mitglied kann aus der RuFG ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber dem Verein oder seiner Mitglieder schuldig macht sowie seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Bei eingetragenen Turnierreitern informiert der Verein die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) über das Ende der Mitgliedschaft
7. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Mahnung in Verzug ist.
8. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied – wenn möglich – mitzuteilen.
9. Bei Streichung entfällt die Startberechtigung für die RuFG.

§ 8 Beiträge und Beitragszahlung

1. Die Reit- und Fahrgemeinschaft erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe für
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge und eventuelle Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt

Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld - Stegen e.V.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist bei bestehender Mitgliedschaft am 01. März fällig. Bei neuen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht einen Monat nach der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in den Verein nach dem 1. September der halbe Jahresbeitrag.
- Werden durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dieses ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftenmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren erhebt. Mehrkosten wegen mangelnder Kontodeckung werden dem Mitglied sofort fällig gestellt.
- Jugendliche in der Ausbildung und Studenten können bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag mit einem Jugendbeitrag geführt werden.
- Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein tätig zu helfen:
 - bei der Pflege und Instandhaltung der Vereinskoppel und der sich darauf befindenden Anlagen.
 - bei der Pflege und Reparatur des vereinseigenen Materials.
 - bei der Durchführung von Lehrgängen, Reitertagen und Turnieren.Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Umlagen

- Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren grösseren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben).
- In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten fassen. Die Voraussetzungen der nicht Vorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung, das höchste Organ der RuFG,
- der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

- Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss sie einberufen, wenn dieses von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, bei ausserordentlicher Mitgliederversammlung mit Begründung, einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung per e-mail ist möglich, wenn dem Vorstand die e-mail Adresse des Mitglieds vorliegt. Mitglieder ohne e-mail Adresse werden auch weiterhin postalisch per einfachen Brief eingeladen.
- Geleitet wird die Versammlung vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 10. Januar vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Satzungsänderung werden nicht behandelt.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit dieses die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmübertrag ist nicht zulässig.
- Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- Passive Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.
- Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der geheim abgegebenen gültigen Stimmen.



Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld - Stegen e.V.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung der RuFG

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.

Wahl in gerader Jahreszahl	Wahl in ungrader Jahreszahl
Erste(r) Vorsitzende(r)	Zweite(r) Vorsitzende(r)
Schriftführer(in)	Kassenwart(in)
Jugendwart(in)	Sportwart(in)
Freizeit- und Breitensportwart(in)	Zweite(r) Kassenprüfer(in)
Erste(r) Kassenprüfer(in)	

§ 15 Vorstand

1. Die RuFG wird vom Vorstand geleitet. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart
3. Der Vorstand ist erweitert durch vier Funktionsträger
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Freizeit- und Breitensportwart
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dieses gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung
- die Erfüllung aller der RuFG gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.



§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 19 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz (Anspruch gegen Einzelabrechnung)

1. Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse / Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied den Vereinsbeschluss gegenüber dem Vorstand angefochten hat.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Ordnung für die Nutzung der Vereinskoppel
 - b) Ordnung für den Umgang mit vereinseigenem Material
 - c) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - d) Finanzordnung
 - e) Beitragsordnung
 - f) Wahlordnung
 - g) Jugendordnung
 - h) Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 24 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie zum Beispiel über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlungen, werden auf der Homepage des Vereins unter www.rufg-bargfeld.de veröffentlicht.
2. Die Satzung und ggfs. Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können beim Vorstand und auf der Mitgliederversammlung eingesehen werden.



Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld - Stegen e.V.

§ 25 Vereinsjugend

- a) Die jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind in der Vereinsjugend zusammengefasst, die ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessportjugend und der Kreis-sportjugend gestaltet. Sie wählen auf einer Jugendversammlung einen Jugendvorstand. Ihm gehören an:
- der Jugendwart
 - der stellvertretende Jugendwart
 - ein weiteres Mitglied der Vereinsreiterjugend
 - der Jugendsprecher
- b) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung der RuFG kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich für die Auflösung der RuFG ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der RuFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der RuFG an den Kreis-pferdesportverband Stormarn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Satzung

Die Satzung ist nach spätestens 5 Jahren durch den Vorstand zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 28 Gültigkeit

Diese Neufassung der Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Bargfeld-Stegen e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 beschlossen.